



Bündnis 90 / Die Grünen  
Gemeinderatsfraktion Gröbenzell  
Dr. Monika Baumann, Dr. Daniel Holmer, Dr. Martin Runge, Dr. Thomas Greiffenhagen, Ingo Priebisch,  
Walter Voit  
c/o Walter Voit  
Rotwandstr. 9a  
82194 Gröbenzell  
08142/53576  
[walter.voit@gemeinderat-groebenzell.de](mailto:walter.voit@gemeinderat-groebenzell.de)

Gröbenzell, 12.01.2023

An die  
Gemeinde Gröbenzell  
z. Hd. 1. Bürgermeister Martin Schäfer

#### **Antrag an den Gemeinderat Gröbenzell**

#### **Prüfung der Aufweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf der Fläche eines Wäldchens östlich der Gröbenbachschule**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Martin,

namens der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN beantragen wir die Prüfung der möglichen Ausweisung einer Waldfläche östlich der Gröbenbachschule als Landschaftsschutzgebiet.

Auf Gröbenzeller Flur gibt es bislang keine ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Das ist auf der kleinen Fläche unserer Kommune auch nicht überraschend. Es gäbe aber eine Fläche, die sich dafür eignet, die sich ohne große Aufmerksamkeit zu einem Kleinod entwickelt hat und für diese Aufgabe sehr gut geeignet wäre.

Deutschland hat sich zusammen mit fast 200 Nationen dieser Erde im vergangenen Dezember auf einem UN-Weltnaturgipfel in Montreal das Ziel gesetzt 30% der Erdoberfläche unter Schutz zu stellen. Ziel ist es das Artensterben zu begrenzen, indem Flächen ohne intensive Nutzung durch den Menschen als naturnaher Lebensraum erhalten oder entwickelt werden. Gleichzeitig würde dies auch zur Kühlung des Mikroklimas beitragen und als Trittsteinbiotop zur Lebensraum-Vernetzung für viele Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung stehen.

Dazu könnte auch Gröbenzell einen kleinen Beitrag liefern.

Östlich der Gröbenbachschule gibt es ein „Wäldchen“, das als Sekundärbiotop auf einer Fläche um einen Hügel herum entstanden ist, der aus Aushub des Schulbaus in den späten 1960er Jahren besteht.

In der Zwischenzeit hat sich dort eine artenreiche Waldfläche mit Lichtungen entwickelt, deren ökologische Wertigkeit sowohl der Bund Naturschutz als auch Herr Hans-Jürgen Gulder (langjähriger

Chef des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürstenfeldbruck) bei einer Besichtigung bestätigt hat.

Der Bund Naturschutz hat in einer nichtprofessionellen Artenaufnahme im vergangenen Jahr 42 Arten in der Flora gezählt, für die Fauna hat Herr Gulder ebenfalls Artenreichtum bestätigt. Herr Gulder spricht von einer „hohen ökologischen Wertigkeit, die dem Umstand zu verdanken ist, dass die Waldbesitzer überhaupt keine forstlichen Eingriffe durchführen“.

Bis vor wenigen Jahren war auf diesem Areal ein Naturlehrpfad des Bund Naturschutz Gröbenzell, der aber aufgrund der Uneinigkeit einer Erbegemeinschaft von Besitzern einer Teilfläche aufgelassen werden musste.

Die Fläche beträgt nur rund 2 ha, es gibt nach unserer Kenntnis keine Mindestfläche für ein Landschaftsschutzgebiet. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aus ökologischen ("Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter") oder ästhetischen Gründen ("Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft") oder aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung (wenn geschichtliche Entwicklungen die Landschaft geprägt haben) oder zu Erholungszwecken erfolgen (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG). Eine Wertigkeit in ökologischer, ästhetischer und Erholungssicht würden wir als gegeben einschätzen, zumal am Rand einer der am dichtesten besiedelten Kommunen Bayerns. Gröbenzell hat nach unserer Kenntnis als einzige Gemeinde des Landkreises FFB keine Flächen, die unter einem Naturschutzstatus stehen.

Ein Ausschlusskriterium wäre ein gültiger Bebauungsplan für diese Fläche, das ist aber nicht der Fall.

Dieses Wäldchen war bis vor 3 Jahren sehr stark mit dem drüsigen (indischen) Springkraut (*Impatiens glandulifera*) überwuchert, wurde aber seitdem in einer sehr aufwendigen Aktion des BN Gröbenzell über mehrere Jahre hinweg und mit Einsatz von hunderten Mann-/Frau-Stunden vom Springkraut befreit.

Eine Müllanhäufung, die es noch vor wenigen Jahren in der Fläche gab, wurde in den vergangenen Jahren im Rahmen eines Ramadama der Gemeinde durch Mitglieder des Bund Naturschutz und Mitarbeitern des Gröbenzeller Betriebshofes beseitigt.

Eine bruchstückhafte Hütte, offenbar gebaut von Jugendlichen ist inzwischen wieder entfernt worden, ebenso ein Lagerplatz mit Feuerstelle. Aktuell ist die Fläche weitgehend von Müll befreit. Zu entfernen wären noch Rest eines Maschendrahtzaunes, der vor vielen Jahren einmal einen Spielplatz innerhalb der Fläche abgegrenzt hatte und inzwischen nur noch in Resten vorhanden ist. Darin können sich aber Tiere wie Rehe und Hasen verfangen und verletzen. Dies wäre mit einigen Personalstunden von Betriebshofmitarbeitern zu schaffen.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist ein im Vergleich zu Naturschutzgebieten niedriger Schutzstatus, der menschliche Eingriffe nicht völlig ausschließt, aber den Besuchern die ökologische Wertigkeit aufzeigt und zu einem achtsamen Umgang mit dem Areal auffordert. Dieses Schutzbedürfnis ergibt sich aus dem Naherholungsdruck am Rande einer sehr dicht besiedelten Gemeinde, der sich in der Vergangenheit z.B. durch Vermüllung, Bildung von Feuer- Lagerstätten von Jugendlichen oder durch nicht achtsame Hundebesitzer zeigt.

Kosten entstünden der Gemeinde in sehr geringem Umfang, z.B. für eine Beschilderung und eine sinnvolle Info-Tafel, eventuell einige Arbeitsstunden des gemeindlichen Betriebshofes.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet müsste durch den Landkreis Fürstenfeldbruck erfolgen.

Die Antragsteller bitten die Verwaltung mit dem Landkreis die Ausweisung der Fläche zum Landschaftsschutzgebiet zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Voit  
Referent für Verkehr, Energie und Klimaschutz

*Anlagen:*

## ***Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)***

### ***§ 26 Landschaftsschutzgebiete***

*(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

1.

*zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*

2.

*wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*

3.

*wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

*(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

*Bayerisches Landesamt für Umwelt:*

*Beschreibung Landschaftsschutzgebiete*

<https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/landschaftsschutzgebiete/index.htm>

*Bundesamt für Naturschutz BfN zum Biotopverbund*

[http://www.bfn.de/0311\\_biotopverbund.html](http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html)

